

Gemeindeamt

A-9132 Gallizien

Bez. Völkermarkt, Kärnten

Ruf 04225/23 18

Raiffeisenkasse Gallizien Konto 5441 u. 105/9

Gallizien, 15. Juni 1978

Zl: 810-o/78

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Juni 1978
Zl.: 810-o/78, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 1/1966
und §§ 22 und 23 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl.
Nr. 17/1970, in Verbindung mit § 14 Abs. 3 lit. d des Finanz-
ausgleichsgesetzes 1973, LGBl.Nr. 445/1972, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Gallizien
wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage
Gallizien ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasser-
verbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem
Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser 2,50.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer
des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen
Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung
des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen

Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(3) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils 3 x jährlich am bzw. im März, Juli und November festzusetzen.

§ 6

Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.11.1973, Zl.: 725/73, betreffend GWVA Gallizien außer Kraft.

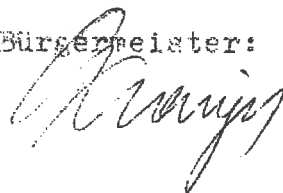
§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Für jene Bauwerke und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mit Wasserzähler ermittelt wird, ist die Wassermenge bis längstens 31.12.1980 nach den Bewertungseinheiten (Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz LGBL.Nr. 17/1978) zu ermitteln.

(2) Einer Bewertungseinheit entspricht ein jährlicher Wasserverbrauch von 150 Kubikmeter.

Der Bürgermeister:



Abgeschlossen am: 15.6.1978

Abgenommen am: 30.6.1978

